

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

3. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ (veröffentlicht am 20.07.2012)

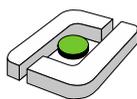
***beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.06.2014,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 02.07.2014, veröffentlicht am 04.07.2014 mit Wirkung zum 01.09.2014***

§ 1 Änderungen

¹Alle Inhalte zum Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ wurden aus dieser Ordnung entfernt und in einer Neufassung separat veröffentlicht.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“**

Neubekanntmachung (enthält die 3. Änderungsordnung)

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.06.2014,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 02.07.2014, veröffentlicht am 04.07.2014 mit Wirkung zum 01.09.2014*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 4 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.).

§ 3 Zulassung zu den Fachprüfungen

Zur Prüfung im Modul "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte in Profilmodulen, im Modul "Wissenschaftliches Schreiben" (5 LP) und/oder im Bereich "Ergänzung des Basiswissens" (10 LP) erworben hat.

§ 4 Profilwechsel

¹Ein Wechsel des Profils ist beim Sprecher bzw. der Sprecherin des Wunschprofils schriftlich zu beantragen. ²Der Sprecher oder die Sprecherin des Wunschprofils kann einen Profilwechsel genehmigen, wenn im Wunschprofil Studienplätze frei und die profilspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 Leistungspunkte in Profilmodulen erworben und das Modul "Wissenschaftliches Schreiben" (5 LP), den Bereich "Ergänzung des Basiswissens" (10 LP) und das Modul "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" (30 LP) abgeschlossen hat ²Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Das Gesamtergebnis der Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittel aller benoteten Modulprüfungen unter Berücksichtigung der Gewichtung. ²Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je 5 Leistungspunkte mit dem Faktor eins gewichtet.

³Projekte und die Abschlussarbeit können mit einem anderen ganzzahligen Faktor gewichtet werden, wenn es sich um Pflichtmodule im jeweiligen Studiengang handelt. ⁴Alle Gewichtungsfaktoren werden in der Modultabelle der Studienordnung aufgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.